



Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur-, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15.01.2019

**Beschluss des Promotionsausschusses vom 15.04.2019, zuletzt durch
Beschluss geändert am 13.01.2025**

Auf der Grundlage von § 4 (11) der Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur-, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15.01.2019 erlässt der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften folgende Durchführungsbestimmungen:

zu § 4 „Promotionsausschuss“:

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet einen gemeinsamen Promotionsausschuss für die beiden Doktorgrade „Dr. oec.“ und „Dr. rer. soc.“.

Der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tagt in der Regel dreimal im Semester.

Während der jährlichen Sommerpause werden regelmäßig keine Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten getroffen. Der entsprechende Zeitraum wird rechtzeitig kommuniziert.

zu § 6 „Mentorat“:

Die Promotionsordnung vom 15.01.2019 sieht die Bestellung eines Mentorats für jeden Promovierenden vor.

Für bereits vor dem Inkrafttreten dieser neuen Promotionsordnung angenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät läuft ab dem 01.02.2019 eine einjährige Frist, in der sie den Verbleib in ihrer bisherigen Promotionsordnung beantragen können.

Um diese Promovierenden bei ihrer Entscheidung zum Übertritt in die neue gemeinsame Promotionsordnung zu unterstützen, wird der Promotionsausschuss auf die Bestellung eines Mentorats verzichten, wenn der Abschluss der Dissertation vor dem 31.08.2021 zu erwarten ist. Dies ist durch einen aktualisierten und vom Promovierenden und dessen Betreuerin/Betreuer unterschriebenen Zeitplan zu belegen. Der Zeitplan wird in der Promotionsakte abgelegt.

zu § 14 „Antrag auf Annahme als Doktorandin/als Doktorand“:

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften fordert im Rahmen von Anträgen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand und zur Aufnahme in den Promotionsstudiengang den Nachweis einer qualifizierten Projektplanung in Form eines Exposés.

Dessen Umfang sollte zwischen 3 und 5 Seiten (einschließlich Zeitplan, exklusive Quellen) liegen. Dabei ist zu beachten, dass eine detaillierte Gliederung der geplanten Dissertation das Exposé nicht ersetzt.

Folgende Fragen sollten bei der Erstellung eines Exposés zum geplanten Forschungsvorhaben adressiert werden:

- Wie lautet der Projekttitle?
- Wer bearbeitet und wer betreut das Projekt?
- Was motiviert die Forschungsarbeit? Was ist die Problemstellung des Projekts? Worin besteht die Zielsetzung des Forschungsprojekts?
- Welcher Forschungsstand existiert hierzu (je nach Teildisziplin: theoretische Grundlagen und/oder aktueller Forschungsstand und/oder Vorgehensweise)?
- Welche Desiderate werden gesehen?
- Ggf. welche eigenen Vorarbeiten existieren bereits?
- Welche Forschungsfrage(n) werden im Rahmen des Promotionsprojekts bearbeitet?
- Welche Methodik soll hierzu eingesetzt werden?
- Bei kumulativen Projekten: In welchem Zusammenhang stehen die geplanten Einzelprojekte?
- Welcher Zeitrahmen ist für die Bearbeitung vorgesehen und welche Einzelschritte sind geplant (Darstellung z.B. quartalsweise/monatsweise)?

Wie umfangreich die Antworten auf die Fragen ausfallen und wie die einzelnen Punkte gewichtet werden, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Eine enge und frühzeitige Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer wird dringend empfohlen.

Das Exposé dient als wesentliche Grundlage des Promotionsprojekts und ergänzt die formale Betreuungsvereinbarung. Es muss daher sowohl von der Doktorandin/dem Doktoranden als auch der Betreuerin/dem Betreuer unterschrieben werden. Anpassungen und Weiterentwicklungen des Exposés im Zeitverlauf sind zu dokumentieren und werden in der Promotionsakte abgelegt.

zu § 16 „Höchstdauer der Promotion“

Für Promotionsprojekte, die vor Inkrafttreten der gemeinsamen Promotionsordnung begonnen wurden, wird die bisherige Bearbeitungszeit berücksichtigt (siehe dazu für die Promotionsordnungen vom 28.11.2013 und vom 13.2.2015 jeweils § 5 Abs. 4).

zu § 17 (6) „Dissertation“:

Für die Erklärung zum eigenen Beitrag an einer kumulativen Dissertation mit Ko-Autorinnen

oder Ko-Autoren ist das von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellte Web-Formular zur Generierung von Ko-Autorenerklärungen zu verwenden.

zu § 17 (7) Nr. 3 „Dissertation“:

Eine Übersicht der einbezogenen Artikel einer kumulativen Dissertation ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen. Diese hat für jeden Artikel, in der Reihenfolge der Kapitel, die folgenden Angaben zu enthalten: Titel, Kapitel-Nr., Veröffentlichungsstatus mit Journal und Anzahl der Autorinnen bzw. Autoren. Eine Vorlage für eine solche Artikelübersicht wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt.

Die Federführung in einem in Ko-Autorenschaft entstandenen Werk muss von allen beteiligten Ko-Autorinnen/Ko-Autoren durch einen ausgewiesenen Arbeitsanteil des Kandidaten/der Kandidatin von mindestens 80% schriftlich bestätigt werden. Hierzu ist das von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellte Web-Formular zur Generierung von Ko-Autorenerklärungen zu verwenden. Je Artikel kann stets nur eine Person federführend sein.

zu § 18 (3) „Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“:

Mit Inkrafttreten der gemeinsamen Promotionsordnung gelten die Bestimmungen zu den dem Antrag auf Eröffnung beizulegenden Unterlagen aus §18 (3) für alle Promotionsverfahren der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gleichermaßen. Dies gilt im Besonderen für

- die Anzahl und Beschaffenheit der abzugebenden Dissertation
- die abzugebenden Erklärungen zur Übereinstimmung mit der digitalen Version, zur eigenständigen Erstellung der Dissertation („eidesstattliche Versicherung“) und der Belehrung über die Bedeutung derselben
- die Erklärung zu Kenntnis und Beachtung der Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim
- die Einverständniserklärung zur Überprüfung der Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme

Die Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses entfällt.

zu § 19 (3) „Begutachtung der Dissertation“:

Die Gutachten zu einer kumulativen Dissertation müssen neben der inhaltlichen Würdigung

des Beitrags der einzelnen Studien als Ganzes sowie über die Quantifizierung des Anteils (s. Ko-Autorenerklärungen) insbesondere die wissenschaftlichen Beiträge der Doktorandin/des Doktoranden aufzeigen.

Wenn bei einer kumulativen Dissertation der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden bei einem oder mehreren Artikel(n) jeweils weniger als 30% beträgt, muss das Erstgutachten darüber hinaus eine Stellungnahme mit einer detaillierten Würdigung der besonderen Qualität der von der Doktorandin/dem Doktoranden geleisteten Beiträge an dem oder den einzelnen Artikel(n) sowie der gesamten Promotionsleistung enthalten.

zu § 19 (5) „Begutachtung der Dissertation“:

Der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verzichtet im Fall der übereinstimmenden Bewertung der Dissertation mit „0 = ausgezeichnet“ durch zwei Gutachter auf die Bestellung einer dritten Gutachterin/eines dritten Gutachters.